

MESSTELLENVERTRAG
(MESSTELLENBETREIBER – ANSCHLUSSNUTZER)

Zwischen

AllgäuNetz GmbH & Co. KG,

als grundzuständigem Messstellenbetreiber, im Folgenden **Messstellenbetreiber**,

und

[zur Nutzung des Anschlusses berechtigter Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder KWKG mit ladungsfähiger Anschrift]

[Bezeichnung des Zählpunkts¹: Zählpunktbezeichnung, Adresse (falls abweichend von der des Anschlussnutzers),

im Folgenden **Anschlussnutzer**²,

gemeinsam im Folgenden als **Parteien** bezeichnet,

wird für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen am Zählpunkt des Anschlussnutzers nachfolgender Vertrag geschlossen:

¹ Im MsbG werden in den unterschiedlichen Regelungen die Begriffe „Zählpunkt“, „Messstelle“ und „Messstellen an Zählpunkten“ unseres Erachtens mit unterschiedlichem Begriffsverständnis verwendet. Was tatsächlich gemeint ist, ergibt sich nur aus dem jeweiligen Kontext der Regelung, auch wenn die Begriffe „Messstelle“ und „Zählpunkt“ in § 2 Nr. 11 und 28 MsbG legaldefiniert sind. In diesem Vertrag verstehen wir „Messstelle“ als die Messtechnik (Hardware) und Zählpunkt als Ort, an dem die Messtechnik installiert ist. Seit dem 01.02.2018 ist hier auf die im Zuge der Festlegung BK6-16-200 (Tenor 4) eingeführten Begriffe Marktlokations-ID (entspricht Entnahmestelle) und Messlokations-ID (entspricht heutiger Zählpunktbezeichnung) zu referenzieren.

² Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 MsbG kommt der Vertrag konkludent zustande, wenn nach der Installation einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems (weiter) Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung *entnommen* wird, es bedarf also keiner Unterschriften (vgl. auch § 15). Diese Vereinfachung beim Vertragsabschluss erfasst dabei reine Letztverbraucher und „Prosumer“, d. h. Anschlussnutzer, die die Rollen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber in einer Person vereinen. Nur dann, wenn der Anschlussnutzer ausschließlich Anlagenbetreiber ist, müsste der Vertrag durch entsprechende Willensäußerungen geschlossen werden. Diese Fälle dürften die Ausnahme bilden, da nur der Fall der „reinen Einspeisung“ – ohne Eigenverbrauch der EEG-/KWKG-Anlage – betroffen wäre.

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen³; auch die Entgelte, die der Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb verlangen darf (Messentgelte), sind vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen vorgegeben worden. Der Messstellenbetreiber ist nach diesem Vertrag für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

³ Das MsbG trifft keine ausdrückliche Anordnung, welche Zählpunkte von der Ausstattungsverpflichtung betroffen sind. Das Zusammenspiel der § 2 Nr. 28 (Definition des Zählpunkts), §§ 29 ff. (Ausstattungsverpflichtungen) sowie §§ 60 ff. (Marktkommunikation) legt allerdings nahe, dass nur die für netzrelevante Abrechnungsprozesse notwendigen Zählpunkte auszustatten sind.

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb	4
§ 2 Anforderungen an die Messstelle	4
§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik	5
§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung	5
§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten	5
§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik	6
§ 7 Entgelte	6
§ 8 Zahlungsbestimmungen	7
§ 9 Vorauszahlung	8
§ 10 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung	8
§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung	9
§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	9
§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung	10
§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen	11
§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug	11
§ 16 Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung	13
§ 17 Anpassung des Vertrags	14
§ 18 Streitbeilegungsverfahren	14
§ 19 Übertragung des Vertrags	15
§ 20 Schlussbestimmungen	15

§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb

1. Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien umfassend⁴ die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen (nachfolgend gemeinsam als „intelligente Messtechnik“ bezeichnet) an Messstellen eines Zählpunkts. Sofern beim Anschlussnutzer an mehreren Messstellen intelligente Messtechnik installiert ist, gilt dieser Vertrag für die Durchführung des Messstellenbetriebs an allen Messstellen.
2. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.
3. Der Messstellenbetreiber ist für den Anschlussnutzer als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 1 MsbG tätig. Der Messstellenbetrieb umfasst dabei folgende Aufgaben:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Elektrizität einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - b. technischer Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - c. die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - d. die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf deren Grundlage erlassener, vollziehbarer regulierungsbehördlicher Anordnungen ergeben.
4. Die vom Messstellenbetreiber installierte intelligente Messtechnik steht in seinem Eigentum.⁵ Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen.
2. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Anschlussnutzers zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.
3. Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Anschlussnutzer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt.

⁴ Dieser Vertrag erfasst sowohl Privatkunden (Verbraucher) als auch Unternehmer. Nach § 13 BGB ist als Verbraucher anzusehen, wer ein Geschäft überwiegend zu privaten Zwecken abschließt. Dient ein Geschäft sowohl gewerblichen als auch privaten Zwecken, ist es insgesamt als Privatgeschäft einzuordnen, solange der private Zweck überwiegt. Verbraucher sind über ihr Widerrufsrecht zu belehren, wenn der Vertragsschluss ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (sog. Fernabsatzvertrag) oder außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten (z. B. Verkaufsstand in der Fußgängerzone) erfolgt. Da dieser Vertrag in der Regel konkludent durch Entnahme von Elektrizität zustande kommt (vgl. dazu Fn. 2), sieht er keine Widerrufsbelehrung vor.

⁵ Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen (vgl. § 3 Abs. 3 MsbG). Die Formulierung geht davon aus, dass der Messstellenbetreiber Eigentümer der Messtechnik ist. Sofern dieses nicht der Fall sein sollte (z. B. bei Leasing- oder Pachtmodellen), wäre die Formulierung entsprechend anzupassen.

§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

1. Der Messstellenbetreiber wird im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, oder
 - b. bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. dem KWKG mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 1 und 2 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt,
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh oder
 - b. bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. KWKG Neuanlagen mit einer installierten Leistung über 1 kW bis einschließlich 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 3 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

3. Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Messstellen an Zählpunkten von Anschlussnutzern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung

1. Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG.
2. Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.⁶

§ 5 Bereitstellung von Energieverbrauchswerten⁷

1. Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die in § 61 Abs. 1 MsbG genannten Informationen über eine Anwendung in einem Online-Portal⁸, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.
2. Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer die Informationen aus § 61 Abs. 3 MsbG sowie seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate sowie den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit an der modernen Messeinrichtung einsehen.

⁶ Vgl. VDE-AR-N 4400:2019-07.

⁷ Nach §§ 61 Abs. 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 MsbG sind die Verbrauchsinformationen dem Anschlussnutzer grundsätzlich an eine lokale Anzeigeeinheit zu übermitteln (= Standard). Alternativ können die Informationen über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, zur Verfügung gestellt werden. Dazu bedarf es der Einwilligung des Anschlussnutzers, die beispielsweise im Rahmen der Anmeldung zum Online-Portal eingeholt werden kann. Sofern der Messstellenbetreiber kein Online-Portal, sondern nur die Variante lokale Anzeigeeinheit anbietet, ist die Regelung in Abs. 1 entsprechend anzupassen.

⁸ Sofern der MSB ein Online-Portal anbietet, sollte der Messstellenbetreiber Nutzungsbedingungen einschließlich entsprechender datenschutzrechtlicher Regelungen vorhalten. Diese könnten beispielsweise auf Basis der „BBH-Musternutzungsbedingungen für Online-Portale“ individualisiert werden.

§ 6 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik

1. Die Standardleistungen bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik ergeben sich aus § 35 Abs. 1 MsbG.
2. Leistungen, die über die Standardleistungen gemäß § 6 Abs. 1 hinausgehen (Zusatzleistungen), bietet der Messstellenbetreiber gegen gesondertes Entgelt an. Die jeweils angebotenen Zusatzleistungen veröffentlicht der Messstellenbetreiber im Internet, derzeit unter www.....de. Der Anschlussnutzer beauftragt Zusatzleistungen beim Messstellenbetreiber per E-Mail an die Adresse [...]. Die weitere Abwicklung stimmen die Parteien bilateral ab.
3. Sofern Messstellen an Zählpunkten des Anschlussnutzers mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, wird der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer gemäß § 35 MsbG im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten das Smart-Meter-Gateway für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung stellen und den dafür erforderlichen technischen Betrieb – bei Zusatzleistungen gegen angemessenes Entgelt – ermöglichen. Die Entgelte ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.....de.

§ 7 Entgelte

1. Für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag zahlt der Anschlussnutzer unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 5 MsbG für jeden Zählpunkt gesondert ein Entgelt. Die Entgelte werden vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der in §§ 31 und 32 MsbG gesetzlich vorgegebenen Preisobergrenzen festgelegt und ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.....de. Der Lieferant des Anschlussnutzers kann vertraglich mit dem Messstellenbetreiber vereinbaren, dass der Lieferant die Entgelte für die Durchführung des Messstellenbetriebs an den vertragsgegenständlichen Zählpunkten schuldet. Soweit und solange eine solche vertragliche Vereinbarung besteht, findet S. 1 keine Anwendung.
2. **[Optional: Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Die jeweils geltenden Preisobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Anschlussnutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Anschlussnutzer hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Anschlussnutzer kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.⁹⁾**

⁹⁾ Übernimmt kein dritter Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb an dem Zählpunkt des Anschlussnutzers, kommt nach Wirksamwerden der Kündigung durch Entnahme von Elektrizität erneut ein Vertrag mit dem Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 3 MsbG zu den von diesem nach § 9 Abs. 4 MsbG im Internet veröffentlichten Bedingungen und Preisen zustande.

- Die Entgelte nach § 7 Abs. 1 sind Jahresentgelte. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. **[Optional: Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, [monatlich, vierteljährlich, halbjährlich] nachschüssige Teilbeträge¹⁰ in Höhe der im Preisblatt genannten Entgelte zu verlangen.]¹¹** Im Falle eines unterjährigen Ein- oder Auszugs des Anschlussnutzers sowie einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung des Zählpunkts erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.¹²
- Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Parteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung zu ergreifen; fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Messstellenbetreiber den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung.¹³ Die Höhe der Pauschalen ist auf den Internetseiten des Messstellenbetreibers unter www.....de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.
- Ist der Anschlussnutzer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, berechtigen Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Namensangaben, verwechselten Messstellen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Anschlussnutzers nach § 315 BGB bleiben davon unberührt.
- Gegen Forderungen der jeweils anderen Partei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Anschlussnutzers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht zum Messstellenbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3.

¹⁰ Alternativ zur Teilrechnung gemäß eines Zahlungsplans, der dem Anschlussnutzer mit der Anforderung des ersten Teilbetrages mitgeteilt werden könnte, kann das Entgelt auch in einem Betrag in Rechnung gestellt werden. Insbesondere bei einer Jahresrechnung stellt sich sodann die Frage, wann die Rechnung gestellt werden kann, insbesondere in Abgrenzung zum Verlangen einer Vorauszahlung. Grundsätzlich ist eine Rechnung nach Leistungserbringung, also zum Ende des Kalenderjahres oder entsprechend früher bei einem Messstellenbetreiberwechsel, rechtssicher.

¹¹ Über diese Formulierung ist es möglich, Teilbeträge nur in bestimmten Fällen (z. B. intelligente Messsysteme) zu verlangen.

¹² Gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 MsbG i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG sind dem Haushaltskunden vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Nach einer Entscheidung des BGH vom 10.04.2019 (Az.: VIII ZR 56/18) verpflichtet § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG Energieversorger dazu, Kunden vor Vertragsschluss eine Zahlungsweise anzubieten, für die ein Bankkonto nicht erforderlich ist. Als weitere Zahlungsart kann z. B. auch die Barzahlung angeboten werden. Unseres Erachtens hat angesichts des Verweises in § 10 Abs. 1 MsbG auf § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG auch der gMSB diese Auslegung zu beachten.

¹³ Nach der Rechtsprechung darf über die Mahnkostenpauschale kein allgemeiner Verwaltungsaufwand wie Personal- und IT Kosten und auch kein Gewinnanteil (auch nicht eines Drittunternehmens) abgegolten werden. Der BGH (Beschluss vom 20.09.2016 – Az. VIII ZR 239/15) hat entschieden, dass auch der bei der Schadensermittlung und außergerichtlichen Abwicklung des Schadensersatzanspruchs anfallende Arbeits- und Zeitaufwand vom Versorger zu tragen ist. Vor diesem Hintergrund halten Gerichte lediglich geringe Beträge für zulässig (das OLG München in einem Urteil vom 28.07.2011 beispielsweise € 1,20). Seit der Entscheidung des OLG München hat eine ganze Reihe von Gerichten ähnlich geurteilt und Pauschalen von mehr als € 1,20 bis € 1,60 pro Mahnung für unwirksam erachtet. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 26.06.2019 (Az.: VIII ZR 95/18 – dort Rn. 39), die sich auf einen Fall aus dem Jahr 2014 bezog, eine Mahnkostenpauschale von € 0,7643 für zulässig erachtet, in der die Kosten für Druck, Kuvertierung, Frankierung sowie Versendung der Mahnung enthalten waren. Etwasige Abmahnungen aufgrund unzulässiger Mahnkostenpauschalen können vermieden werden, wenn anstelle der Vereinbarung einer Pauschale die konkreten Kosten im jeweiligen Einzelfall abgerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (i. d. R. Gewerbetreibenden), sieht § 288 Abs. 5 BGB eine gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von € 40,00 vor. Nach § 288 Abs. 5 S. 2 BGB löst jeder Verzug mit einer Abschlagszahlung die Pauschale aus, so dass diese auch mehrfach anfallen kann.

§ 9 Vorauszahlung

1. Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag **monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche** Vorauszahlungen¹⁴ verlangen, wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist oder wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich anteilig nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 7 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Anschlussnutzer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Das Verlangen der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.
3. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 9 Abs. 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 9 Abs. 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Anschlussnutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 10 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung

1. Der Messstellenbetreiber ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der an seiner Messstelle installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
3. Ergibt eine Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messwerterhebung gemäß § 71 Abs. 3 MsbG entweder aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Messwerterhebungszeitraums oder aufgrund des auf die letzte fehlerfreie Messwerterhebung bezogenen Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit keine Parallelmessung vorhanden ist, deren Messwerte ausreichende Verlässlichkeit bieten.

¹⁴ Anlass für Vorauszahlungsverlangen ist häufig, dass Zahlungsschwierigkeiten des Anschlussnutzers erkennbar werden. Die Erhebung von Vorauszahlungen ist in dieser Situation aber nicht unproblematisch: Eine Vorauszahlung sichert den Lieferanten letztlich nur dann gegen einen Zahlungsausfall des Anschlussnutzers ab, wenn die Vorauszahlung nicht nur vorvertraglich, sondern auch nach Beginn der Belieferung fortlaufend – im Regelfall monatlich – erhoben wird und gegenüber dem Anschlussnutzer dann auch monatlich verrechnet wird. Unterbleiben Verrechnung und Erneuerung, wird eine einmalig geleistete „Vorauszahlung“ insolvenzrechtlich zu einer Sicherheitsleistung. Eine solche kann im Rahmen einer Insolvenz eher angefochten werden, ist also gegebenenfalls in voller Höhe und verzinst (an die Insolvenzmasse) zurück zu gewähren.

Eine insolvenzrechtliche Anfechtung ist allerdings nach § 142 InsO deutlich erschwert, wenn für die Zahlung des Anschlussnutzers unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt. Ein Beispiel hierfür stellt eine Vorauszahlung dar, die fortlaufend – also bspw. monatlich – verlangt wird und gegenüber dem Anschlussnutzer dann auch monatlich verrechnet wird (sog. Unmittelbarkeit). Daneben muss die für einen Monat erhobene Vorauszahlung dem in diesem konkreten Monat zu zahlenden Messentgelt entsprechen (sog. Gleichwertigkeit). Dann handelt es sich bei der Vorauszahlung insoweit um ein sog. Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO, das nach dem Wortlaut des § 142 InsO nur unter den Voraussetzungen der sog. Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO anfechtbar ist.

§ 11 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung

1. Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag erforderlich ist.
2. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
3. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Tel.: [...]; E-Mail: [...]).

§ 12 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs¹⁵

1. Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Anschlussnutzers angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
3. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern sowie
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

¹⁵ Die Regelung ist im wesentlichen § 24 NAV nachgebildet. Kern ist dabei die Schaffung eines eigenen Sperrrechts des Messstellenbetreibers (§ 12 Abs. 4) als vertragliches Zurückbehaltungsrecht, falls der Anschlussnutzer das Entgelt nicht zahlt. Das MsbG selbst enthält hierzu keine Regelung. Auch wenn man die Regelung eines Sperrrechts daher kritisch sehen kann, sollte die Regelung aus unserer Sicht aus Gründen der Forderungsdurchsetzung im Vertrag enthalten sein. Ein rechtliches Risiko zur Wirksamkeit solcher Klauseln verbleibt jedoch. Dabei haben wir das Sperrrecht spiegelbildlich zum Leistungsgegenstand ausgestaltet: Auch wenn der gMSB typischerweise auch Netzbetreiber sein dürfte, gibt ihm § 12 Abs. 4 des Vertrags explizit nur das Recht, die Leistung Messstellenbetrieb einzustellen. In vielen Fällen wird mit der Unterbrechung des Messstellenbetriebs de facto auch eine Unterbrechung der Anschlussnutzung einhergehen. Da die Unterbrechung der Anschlussnutzung – jedenfalls in Niederspannung – an verordnungsrechtlich definierte Voraussetzungen geknüpft ist, könnte in solchen Fällen eine rechtssichere Umsetzung der Klausel das Vorliegen dieser Voraussetzungen bedingen.

4. Bei einem Zahlungsverzug des Anschlussnutzers mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für zwei Monate entspricht (mindestens aber € 20,00)¹⁶ oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen. Die Einstellung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Einstellung drei Werktage vorher mitgeteilt. Der Kunde wird den Messstellenbetreiber auf etwaige Besonderheiten, die einer Einstellung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
5. Die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten gemäß dem im Internet veröffentlichten **Preisblatt** pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
6. Der Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung oder Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Aufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
7. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personenidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

§ 13 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung

1. Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
3. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Anschlussnutzer zu Schäden durch Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetriebers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

¹⁶ Ob eine Sperrung bereits bei Beträgen unter € 100,00 rechtssicher durchführbar ist, ist wegen § 19 Abs. 2 Satz 4 StromGVV fraglich. Durch die Sperrung ist faktisch auch der Strombezug unterbrochen. Demgegenüber entsprechen € 20,00 dem Jahresentgelt für moderne Messeinrichtungen. Dies könnte für die Zulässigkeit einer Sperrung – auch bei unter € 100,00 liegenden Zahlungsausfällen – sprechen.

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

4. Der Messstellenbetreiber wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Anschlussnutzer diese Auskunft vorher angefordert hat.
5. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
6. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Ansprechpartner; Kontaktinformationen

1. Für den Anschlussnutzer stehen auf Seiten des Messstellenbetreibers die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:
[Ansprechpartner; Kontaktdaten – ggf. differenziert nach Aufgabenbereichen]
2. Der Anschlussnutzer wird dem Messstellenbetreiber seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontaktinformationen (Vorname, Nachname bzw. Firma, ggf. Registergericht und Registernummer, Anschrift, Telefon-/Mobilnummer und die E-Mail-Adresse) auf Anforderung binnen 14 Tagen mitteilen. [Optional: Hierzu kann der Anschlussnutzer beigefügtes Kontaktdatenblatt verwenden.] [Alternativ: Hierzu kann der Anschlussnutzer das Kundenportal des Messstellenbetreibers unter www.....de nutzen.]
3. Änderungen der Kontaktinformationen werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig in Textform mitteilen.

§ 15 Vertragsschluss; Vertragsbeendigung; Um- und Auszug

1. Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer und hat der Anschlussnutzer keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt, kommt dieser Vertrag auch ohne Unterzeichnung bereits dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt.¹⁷ Für jeden Zählpunkt wird ein separates Vertragsverhältnis begründet. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

¹⁷ Vgl. auch Fn. 2.

2. Der Vertrag kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von zwei Wochen¹⁸ gekündigt werden. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen,
 - a. soweit eine Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG nicht oder nicht mehr besteht oder
 - b. soweit gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.¹⁹
3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - b. wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - c. eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder²⁰
 - d. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde, oder²¹
 - e. wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
4. Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
 - a. wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b. wenn der Anschlussnutzer ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet, oder
 - c. wenn dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

¹⁸ Das MsbG enthält keine Vorgaben zur Kündigungsfrist. Nach derzeitiger Fassung der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM) muss ein neuer MSB dem VNB die „Anmeldung Messstellenbetrieb“ (Prozess Beginn Messstellenbetrieb) spätestens 15 Werktagen vor dem gewünschten Zuordnungsbeginn senden. Insofern halten wir eine Kündigungsfrist von zwei Wochen für angemessen, zumal sie nicht wettbewerbsbehindernd wirken dürfte.

¹⁹ Besteht kein Messstellenvertrag mit einem Anschlussnehmer und hat sich der Anschlussnutzer nicht für einen dritten, wettbewerbliehen Messstellenbetreiber entschieden, unterliegt der grundzuständige Messstellenbetreiber einem Kontrahierungszwang. Eine ordentliche Kündigung ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig kann er nicht endlos an den Vertrag gebunden sein, insbesondere dann nicht, wenn eine Gesetzesänderung eine Anpassung des Vertrages erfordert oder der Messstellenbetreiber seine Funktion des grundzuständigen Messstellenbetriebers abgibt oder verliert. Für diese Fälle sieht der Vertrag eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Messstellenbetreiber vor.

²⁰ Eine namentliche Nennung der Auskunftsei ist AGB-rechtlich erforderlich. Sofern mit einer anderen Auskunftsei zusammengearbeitet wird, muss die Klausel entsprechend geändert werden.

²¹ Ein außerordentliches Kündigungsrecht in AGB, das auf eine feststehende wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners abstellt, ist grundsätzlich unbedenklich (vgl. etwa OLG Köln, Urteil vom 08.10.2010 – 6 U 89/10). Unangemessen benachteiligend sind allerdings entsprechende Klauseln, die nach ihrem Wortlaut die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Vertragspartners bereits im Sinne eines Regelbeispiels als feststehend ansehen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen lediglich beantragt ist. Unzulässig sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 15.11.2012 – IX ZR 169/11) zudem Klauseln, die eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit oder die automatische Beendigung des Vertrages bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder auch bereits bei Stellung eines Insolvenzantrags vorsehen. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass diese Klauseln als zu unbestimmt und damit als AGB-rechtswidrig angesehen werden. Wir empfehlen, eine außerordentliche Kündigung nach Möglichkeit auf einen der anderen Gründe nach § 15 Abs. 3 zu stützen. Greift keiner dieser Kündigungsgründe, sollte vorab die Erfüllung vorstehender Kriterien sorgfältig geprüft werden.

6. Die Kündigung bedarf der Textform.
7. Ein Um- oder Auszug des Anschlussnutzers beendet diesen Vertrag nicht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber jeden Um- oder Auszug innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Datum des Um- oder Auszugs unter Angabe seiner neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Anschlussnutzers aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Messstellenbetreiber die Tatsache des Um- oder Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin gemäß § 7 zu vergüten, es sei denn, der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Vergütung für den Messstellenbetrieb an dem Zählpunkt von einem anderen Anschlussnutzer bzw. dem Netznutzer zu fordern.
8. Der Vertrag endet des Weiteren, wenn der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit durch eine Übertragung gemäß §§ 41 ff. MsbG bzw. durch Abgabe des Netzbetriebs verliert.

§ 16 Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung²²

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern sowie in den Vertrag mit einbezogenen Personen – wie z. B. Ehegatten, Angehörige, Mitbewohner – (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- b. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**“ des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.²³

²² Gemäß § 54 MsbG bedarf es als Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mithilfe eines Smart-Meter-Gateways auslösen, eines standardisierten Formblatts, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet ist. Dieses Formblatt soll den bundesweit einheitlichen Vorgaben der BNetzA entsprechen, die diese noch festlegen soll. Solange halten wir die Beifügung eines (eigenentwickelten) Formblatts nicht für erforderlich. Dennoch bleibt das Zusammenspiel mit den Vorgaben aus der DS-GVO abzuwarten. Ggf. könnten einzelne Regelungen dieses § 16 bzw. der Anlage „**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**“ entbehrlich werden.

²³ Teilweise verarbeitet der Messstellenbetreiber bei der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten Dritter, die er nicht unmittelbar bei diesen erhebt. Dies ist etwa der Fall, wenn Mitarbeiter des Anschlussnutzers als Ansprechpartner im Vertrag benannt werden (s. Anlage Ansprechpartner) oder im Verlauf der Vertragsabwicklung mit dem Messstellenbetreiber kommunizieren. Umgekehrt werden ggf. auch vom Anschlussnutzer personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Messstellenbetreibers (z. B. Kundenbetreuer, Ansprechpartner) und ggf. sonstigen Dritten verarbeitet. Um den Rahmen der zu informierenden Personen im Interesse des Messstellenbetreibers nicht zu weit zu ziehen, werden die Informationspflichten nur soweit wechselseitig übertragen, wie die personenbezogenen Daten die jeweils eigenen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister betreffen. Damit ist zugleich auch der Anschlussnutzer nur diesen Personengruppen (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister des Anschlussnutzers) gegenüber zur Information über die Datenverarbeitung durch den Messstellenbetreiber verpflichtet. Sollte der Messstellenbetreiber personenbezogene Daten weiterer Personengruppen verarbeiten, wäre die Klausel entsprechend zu ergänzen.

Neben dieser Weitergabe personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umfasst die Regelung auch die Kontaktaufnahme direkt durch die betroffene Person, soweit diese durch den Vertragspartner veranlasst wurde. Dies kann beispielsweise der Anruf durch einen Mitarbeiter des Anschlussnutzers sein, der noch nicht als Ansprechpartner benannt war. Umfasst wäre auch die Kontaktaufnahme durch eine sonstige betroffene Person im Auftrag des Anschlussnutzers, etwa einen Energieberater, der den Messstellenvertrag für den Anschlussnutzer optimieren möchte.

Streng genommen ist auch in diesen Fällen der Vertragspartner, der die Daten verarbeitet, aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO selbst zur Information der betroffenen Person im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang verpflichtet (der Messstellenbetreiber müsste bspw. die Mitarbeiter und Ansprechpartner beim Anschlussnutzer informieren). Diese gesetzliche Informationspflicht kann vertraglich auf den anderen Vertragspartner delegiert werden, weil dieser regelmäßig den deutlich direkteren Zugang

§ 17 Anpassung des Vertrags

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, MessEG, auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterlichen Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieses Vertrages nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 18 Streitbeilegungsverfahren

1. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **[einfügen: Name/Anschrift des Unternehmens/Tel.-Nr./Fax-Nr./E-Mail-Adresse]**.
2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen

zu den Betroffenen hat. Verantwortlich für die Einhaltung der Informationspflicht aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO bleibt aber der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten erhebt. Dieser trägt deshalb auch das Risiko, dass der andere Vertragspartner die betroffenen Dritten tatsächlich informiert. Der Messstellenbetreiber sollte dem Anschlussnutzer bei Vertragsschluss die als Anhang beigefügte „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ zur Verfügung stellen, mit dem dieser die betroffenen Personen entsprechend informieren kann. Wichtig ist, dass der Messstellenbetreiber die Musterinformation anpasst und aktualisiert an den Anschlussnutzer aushändigt, wenn sich Einzelheiten der Datenverarbeitung durch den Messstellenbetreiber nach Vertragsschluss ändern.

über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 19 Übertragung des Vertrags

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen.²⁴ Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Anschlussnutzer spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
3. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich **[Sitz des Messstellenbetreibers]**. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

....., den

....., den

.....
[Messstellenbetreiber]

.....
Anschlussnutzer²⁵

²⁴ Diese Regelung ermöglicht es dem Messstellenbetreiber, auch außerhalb der in § 15 Abs. 8 dieses Vertrags geregelten Fälle den Vertrag im Rahmen einer Netzabgabe auf den übernehmenden Netzbetreiber zu übertragen.

²⁵ Der Vertrag kommt gemäß § 9 Abs. 3 MsbG grundsätzlich konkludent, das heißt, durch (weitere) Entnahme von Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt zustande. Daher besteht grundsätzlich kein Widerrufsrecht für einen Anschlussnutzer, der zugleich auch Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Sollte der Vertragsschluss anders, insbesondere durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln bewirkt werden, ist jeweils zu prüfen, ob ein Widerrufsrecht besteht und eine Widerrufsbelehrung erforderlich ist.